

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 10.09.2021

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 383/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

Förderbrief Nr. 152

- **Neue Quarantäneregeln für Kitas und Schulen**
- **Neue Informationen zu Wirtschaftshilfen**
- **Neues Auskunftsrecht der Arbeitgeber zum Impfstatus**
- **Weitere Änderungen des Infektionsschutzgesetzes**
- **Förderung raumluftechnischer Anlagen: Ausweitung auf Ventilatoren**
- **Errichtung temporärer mobiler Impfstellen**
- **STIKO empfiehlt Impfung für Schwangere und Stillende**

Neue Quarantäneregeln für Kitas und Schulen

Das Gesundheitsministerium hat am 8. September 2021 den Erlass geändert, auf dessen Grundlage die Kreise per Allgemeinverfügung die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das Coronavirus oder der Einstufung als Kontaktperson treffen (siehe zuletzt info-intern Nr. 346/21). Die Neufassung des Erlasses ist als **Anlage 1** beigelegt. Der Erlass ist bis zum 30. November 2021 befristet.

Die Neufassung dient der Umsetzung eines Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom 6. September 2021 für eine Flexibilisierung der Quarantäneregeln in den Bereichen Kinderbetreuung und Schule. Konkret geht es lediglich um eine neue Regelung: Asymptomatische enge Kontaktpersonen im Bereich der Kinderbetreuung oder der Schule, für die die Quarantäne angeordnet wurde, können diese nunmehr frühestens nach fünf Tagen durch Vorlage eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder Antigen-Test) verkürzen. Dies geschieht dadurch, dass das Gesundheitsamt nach Vorlage des Testergebnisses die Quarantäneanordnung aufhebt (Ziffer 3, dritter

Absatz des Erlasses).

Die Kreise dürften inzwischen den Erlass durch eine Neufassung ihrer entsprechenden Allgemeinverfügungen umgesetzt haben.

Neue Informationen zu Wirtschaftshilfen

Das Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein hat über Neuerungen bei den Wirtschaftshilfen des Bundes und des Landes übermittelt. Besonders wichtig ist, dass die Überbrückungshilfe III Plus, die Neustarthilfe Plus und die Härtefallhilfen über den 30. September hinaus bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Das Schreiben ist als **Anlage 2** beigefügt. Zu den Details wird auf die Anlage verwiesen.

Neues Auskunftsrecht der Arbeitgeber zum Impfstatus

Der Bundesrat hat am 10. September einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes zugestimmt, mit der ein Auskunftsrecht der Arbeitgeber bestimmter Einrichtungen gegenüber den Beschäftigten hinsichtlich des Impfstatus eingeführt werden soll. Diese Änderung ist als Art. 12 Teil des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) und wird nach der demnächst zu erwartenden Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Konkret bedeutet die Neuregelung in § 36 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgendes: Während einer vom Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite (diesen Beschluss hat der Bundestag am 25. August verlängert) darf der Arbeitgeber in den betroffenen Einrichtungen personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden.

Dies gilt in allen Einrichtungen gem. § 36 Abs. 1 und Abs. 2 IfSG, also in: Kindertageseinrichtungen, Horten, Schulen, sonstigen Ausbildungseinrichtungen, Heimen, Ferienlagern, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, sonstigen Massenunterkünften, Justizvollzugsanstalten, ambulanten Pflegediensten, Einrichtungen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden.

In der Begründung dazu heißt es (Bundestagsdrucksache 19/32275):

„Es wird dabei von der Öffnungsklausel in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i) Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht. Der Arbeitgeber kann diese Daten nur verarbeiten, wenn und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. ... Gerade in den in § 36 Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen, in denen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden oder untergebracht sind beziehungsweise aufgrund der räumlichen Nähe zahlreiche Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind, kann im Interesse des Infektionsschutzes die Erforderlichkeit bestehen, Beschäftigte

hinsichtlich ihres Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unterschiedlich einzusetzen oder von einer Beschäftigung ungeimpfter Personen (in bestimmten Bereichen) abzusehen. Damit können die Arbeitgeber die Arbeitsorganisation so ausgestalten, dass ein sachgerechter Einsatz des Personals möglich ist und ggfs. entsprechende Hygienemaßnahmen treffen. Der Arbeitgeber kann, wenn und soweit dies zur Verhinderung Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich, vom Beschäftigten Auskunft oder die Vorlage eines Nachweises über das Bestehen eines Impfschutzes oder das Bestehen einer natürlichen Immunität in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verlangen. Die Daten sind direkt beim Beschäftigten zu erheben. Die Freiwilligkeit der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Impfschutz bleibt unberührt.“

Weitere Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

Mit dem oben erwähnten Aufbauhilfegesetz 2021 haben Bundestag und Bundesrat weitere Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Hervorzuheben sind:

- Die Ausrichtung der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in § 28a Abs. 3 IfSG wird verändert. Während die Länder Abstandsgebot, 3G-Regel, Maskenpflicht, Hygienekonzepte und Erhebung von Kontaktdaten weiterhin präventiv anordnen können, sind alle anderen Maßnahmen nur noch mit dem Ziel zulässig, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden.
- Die bisherigen Inzidenzwerte der Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen werden als Schwellenwerte für das Ergreifen bestimmter Maßnahmen gestrichen. Stattdessen ist das regionale und überregionale Infektionsgeschehens nur noch mit zu berücksichtigen.
- Anstelle der Neuinfektionen werden nun folgende Maßstäbe für die Entscheidungen über einschränkende Maßnahmen eingeführt:
 - Anzahl der in Bezug auf COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsrate) als wesentlicher Maßstab
 - unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen
 - verfügbare intensivmedizinische Behandlungskapazitäten
 - Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen.

Förderung raumluftechnischer Anlagen: Ausweitung auf Ventilatoren

Die Bundesregierung hat ihre Förderung stationärer raumluftechnischer Anlagen (siehe info-intern Nr. 272/21) um eine Förderung des Einbaus von Zu- und Abluftventilatoren in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (Räume der Kategorie 2) ausgeweitet. Die bisherige Förderrichtlinie vom 3. Juni 2021 wird dafür durch die neue „Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren“ vom 1. September 2021 ersetzt, die am 9. September veröffentlicht wurde und als **Anlage 3** beigefügt ist.

Förderfähig sind Zu- und Abluftventilatoren, die in Fenstern, Dach- oder Außenwanddurchbrüchen fest verbaut werden und die sowohl den Innenraum mit Außenluft versorgen als auch die Abluft aktiv nach außen transportieren. Nur die Kombination von Zu- und Abluftventilatoren ist förderfähig. Eine Ausstattung eines Raumes

ausschließlich mit Zu- oder Abluftventilatoren ist nur dann förderfähig, wenn der Raum nach Umsetzung der Maßnahme mit mindestens einem Zu- und mindestens einem Abluftventilator ausgestattet ist.

Die Förderquote beträgt auch hier 80 %. Die Antragstellung erfolgt bis spätestens 31.12.2021 bei der BAFA.

Errichtung temporärer mobiler Impfstellen

Um sicherzustellen, dass hinreichende Kapazitäten für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Covid-19 vorgehalten werden, wird die Kassenärztliche Vereinigung auch nach der Schließung der Impfzentren zum 26.09.2021 mindestens 10 mobile Impfteams vorhalten, die von Montag bis Samstag eingesetzt werden können. Diese werden vorrangig für Schutzimpfungen in vulnerablen Einrichtungen eingesetzt werden. Größtenteils sollen Drittimpfungen (mit mRNA-Impfstoffen) durchgeführt werden.

Geplant ist, dass zwischen dem 01. Oktober 2021 und dem 31. Dezember 2021 mobile Impfteams für drei bis fünf Tage an einem Ort eingesetzt werden. Als Standorte kommen z.B. Rathäuser, Gemeindehäuser, Bürgersäle, Mehrzweck- oder Sporthallen sowie leerstehende Impfzentren in Betracht.

Interessierte Kommunen können einen Standort für eine solche Impfkation anmelden **bis zum 22.09.2021** an folgende Adresse:

impfteams@sozmi.landsh.de

Dafür muss eine Tabelle ausgefüllt werden. Anschließend wird aus allen Rückmeldungen eine Gesamtplanung erstellt. Diesem info-intern sind beigefügt

- als **Anlage 4** ein Informationsschreiben des Gesundheitsministeriums und der KVSH
- als **Anlage 5** eine „Checkliste“ zur Errichtung einer mobilen temporären Impfstelle
- als **Anlage 6** die Tabelle zur Anmeldung einer Impfstelle.

Da mit info-intern keine Excel-Dateien verschickt werden können, stellen wir die Excel-Version der Tabelle im Mitgliederbereich unserer Homepage www.shgt.de bei diesem info-intern zum Download bereit.

STIKO empfiehlt Impfung für Schwangere und Stillende

Die Ständige Impfkommission hat am 10. September 2021 verkündet, dass sie nun auch eine COVID-19-Impfempfehlung für bisher ungeimpfte Schwangere ab dem 2. Schwangerschaftsdrittel und Stillende mit zwei Dosen eines mRNA-Impfstoffs ausspricht. Die endgültige Empfehlung der STIKO für eine Impfung in der Schwangerschaft sowie bei Stillenden erscheint nach Abschluss des nun begonnenen Stimmabstimmungsverfahrens und nachfolgender erneuter Beratung der STIKO zeitnah.

- Ende info-intern Nr. 383/21 -

Anlagen